

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
WA 51
Postfach 50 01 54
60439 Frankfurt

ausschließlich per E-Mail an: Konsultation-07-26@bafin.de

Düsseldorf, 6. Juli 2026

Konsultation 07/2026
WA 51 - FR 1903/00068#00001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) veröffentlichten Entwurf des Rundschreibens „Hinweise zu Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch durch das Fondsriskobegrenzungs-gesetz“.

Wir begrüßen die klarstellenden Hinweise zu den neuen Regelungen, die durch das Fondsriskobegrenzungs-gesetz eingeführt wurden. Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist möchten wir darauf hinweisen, dass die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen nicht als abschließend zu betrachten sind. In der Praxis ergeben sich z.B. neben den im Rundschreiben aufgeführten Fragestellungen weitere Themengebiete, die aus unserer Sicht einer Erläuterung bedürften. Wir stehen hierzu gerne für weitere Ausführungen zur Verfügung.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des Entwurfs wiedergegeben.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.07.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zu Abschnitt II, 1. Allgemein

Wir regen an, eine Klarstellung aufzunehmen, ob gemäß § 30a Abs. 3 KAGB für Geldmarktfonds nur ein LMT einzurichten ist.

Zu Abschnitt II, 2.1.1 Überschreitung des Schwellenwerts

Die KVG hat neben der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung auch deren maximale Dauer anzugeben. Es bleibt aus unserer Sicht unklar, wie damit umzugehen ist, wenn diese Dauer abgelaufen ist und weiterhin keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Zu Abschnitt II, 2.3.1 Berücksichtigung der Gebühr bei der Anteilspreisberechnung

Aus unserer Sicht bleibt unklar, wie die erhaltene Rückgabegebühr im Fonds bzw. Investmentvermögen zu erfassen ist und bitten um Prüfung, ob zusätzliche Erläuterungen sinnvoll erscheinen.

Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob eine einleitende Darstellung zur Funktionsweise des Rücknahmeabschlags (Transaktionsgebühr, kommt dem Vertrieb zugute) und zur Rückgabegebühr (Liquiditätsmanagementinstrument, kommt dem Investmentvermögen zugute) sinnvoll erscheint.

Zu Abschnitt II, 2.5 Sachauskehr

Nach dem vorliegenden Entwurf kann eine Sachauskehr i.S. des § 1 Abs. 19 Nr. 25a Buchst. h KAGB nur implementiert werden, um Rückgabeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen. Wir bitten um Prüfung, ob eine Klarstellung sinnvoll sein könnte, dass semi-professionelle Anleger keine professionellen Anleger i.S. der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID) sind.

Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob es in diesem Zusammenhang hilfreich wäre, auch konkrete Kriterien für die Sachauskehr an Privatanleger – ggf. i.S. der bisherigen Verwaltungspraxis der Bafin als sonstige Liquiditätssteuerungsmaßnahme – darzustellen.

Zu Abschnitt IV, 2. Bestandsschutz

Wir bitten zu prüfen, ob der angegebene Verweis auf § 367 KAGB lauten müsste.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.07.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zander, WP StB
Technical Director
Financial Services

Kern, WP
Senior Technical Manager
Financial Services